Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1996)

Rubrik: Nr. 5, 22. Mai 1996

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr.5 22. Mai 1996

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
96–29	Verordnung über die Berufsmaturität (BmatV)	435.511
96–30	Verordnung über das Aufnahme- verfahren an den deutschsprachigen Seminarien (Änderung)	430.210.61
96–31	Kulturförderungsgesetz (Änderung)	423.11

27. März 1996

Verordnung über die Berufsmaturität (BmatV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung sowie Artikel 65 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung, auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Geltungsbereich, Inhalt der Berufsmaturität

Art. 1 ¹Diese Verordnung gilt für

- a die Vorbereitung auf die Berufsmaturität an öffentlichen und privaten Schulen,
- b die Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen.
- Die Berufsmaturität besteht aus der abgeschlossenen Berufslehre in einem anerkannten Beruf und der erweiterten Allgemeinbildung im Sinn der bundesrechtlichen Bestimmungen. Sie bescheinigt, dass die Inhaberin oder der Inhaber die Fachhochschulreife erlangt hat.

II. Vorbereitung auf die Berufsmaturität

1. Vorbereitende Schulen

BMS₁

- Art.2 ¹Die Berufsmittelschule bereitet die Auszubildenden während der Dauer einer anerkannten Berufslehre oder eines anerkannten Diplomlehrganges auf die Berufsmaturität vor (BMS 1).
- ² Berufsmittelschulen sind bestehenden Berufsschulen, Handelsmittelschulen, Lehrwerkstätten oder anderen geeigneten Schulen anzugliedern. Das Amt für Berufsbildung regelt die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu den einzelnen Schulen. Es übt die Aufsicht über die Schulen aus.

BMS 2

Art.3 Für gelernte Berufsleute, die sich auf die Berufsmaturität vorbereiten wollen, können die Berufsmittelschulen im Einvernehmen mit dem Amt für Berufsbildung eine Vollzeit-Ausbildung von zwei Semestern oder eine berufsbegleitende Ausbildung von entsprechendem Umfang anbieten (BMS 2).

Weitere Modelle Art. 4 Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Berufsmaturitätskommission oder der vorbereitenden Schulen besondere, den Erfahrungen der Praxis angepasste Modelle zur Vorbereitung auf die Be-

BAG 96-29

rufsmaturität einführen und bei Bedarf zusätzliche Vollzeit-Unterrichtsblöcke im Anschluss an die Lehrzeit bewilligen.

Private Schulen

- **Art.5** ¹Private, nicht subventionierte Schulen können Ausbildungsgänge zur Vorbereitung auf die Berufsmaturität für gelernte Berufsleute durchführen.
- ² Das Amt für Berufsbildung kann die Ausbildungsgänge bewilligen, sobald die Voraussetzungen für das eidgenössische Anerkennungsverfahren erfüllt sind.
- ³ Die Ausbildungsgänge privater Schulen unterstehen der gleichen Aufsicht wie die öffentlichen Schulen.

Anerkennungsgesuche **Art.6** Gesuche um eidgenössische Anerkennung einer Berufsmaturität sind dem Amt für Berufsbildung einzureichen. Es entscheidet über die Weiterleitung an die Bundesbehörde.

Inhalt und Umfang

- Art. 7 ¹Inhalt und Umfang der Vorbereitung auf die Berufsmaturität, insbesondere die Lektionenzahlen in den einzelnen Fächern, richten sich nach den Vorschriften und Rahmenlehrplänen des Bundes.
- ² Die Lektionentafeln und die Lehrpläne der Schulen unterliegen der Genehmigung durch das Amt für Berufsbildung.

Lehrkräfte

- **Art.8** ¹An den vorbereitenden Schulen unterrichten Lehrkräfte, die über einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss mit Unterrichtsberechtigung auf der Sekundarstufe II oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen.
- ² Lehrkräfte, welche die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, können die erforderlichen Qualifikationen nach Weisungen der Erziehungsdirektion nachträglich erwerben.
- ³ Das Nähere wird im Rahmen der Lehreranstellungsgesetzgebung geregelt.

Schulgelder

- Art.9 ¹Der Unterricht an öffentlichen Schulen ist für die Auszubildenden mit Lehrort oder Wohnsitz im Kanton Bern unentgeltlich a beim Besuch der BMS 1,
- b beim Besuch der BMS 2, sofern dieser unmittelbar an den Erwerb eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses anschliesst.
- Für Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit Wohnsitz im Kanton Bern, die mit dem Besuch der BMS 2 wegen Krankheit/Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder aus anderen wichtigen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen können, ist der Unterricht ebenfalls unentgeltlich. Das Amt für

Berufsbildung erlässt Weisungen und entscheidet auf Antrag der Schule über das Vorliegen wichtiger Gründe.

³ Die übrigen Absolventinnen und Absolventen öffentlicher Schulen haben ein Schulgeld zu entrichten. Die Erziehungsdirektion legt das Schulgeld fest. Interkantonale Schulgeldvereinbarungen bleiben vorbehalten.

Finanzierung

Art. 10 Die Finanzierung der öffentlichen Berufsmaturitätslehrgänge entspricht derjenigen des Pflichtunterrichts an Berufsschulen.

2. Aufnahme

Grundsätze

- **Art. 11** ¹Zur Ausbildung wird zugelassen, wer im Zeitpunkt des Antritts über einen gültigen Lehrvertrag oder ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis verfügt und die Aufnahmeprüfung bestanden hat, oder aber die Bedingungen für eine ausserordentliche Aufnahme erfüllt.
- Die Schulleitung ist zuständig für die Vorbereitung und die Durchführung des Aufnahmeverfahrens. Als Examinatorinnen und Examinatoren wirken die an der Schule unterrichtenden Lehrkräfte.
- ³ Die ordentliche Aufnahme erfolgt über eine schriftliche und/oder mündliche Aufnahmeprüfung. Die Zuordnung der Auszubildenden zu den einzelnen Berufsmaturitätstypen richtet sich in der Regel nach dem gewählten bzw. gelernten Beruf und nach der Art der angestrebten Weiterbildung.
- Das Amt für Berufsbildung erlässt Weisungen über den Prüfungsstoff. Es regelt ferner die besonderen Aufnahmeverfahren.

Anmeldung

Art. 12 Die Anmelde- und Prüfungstermine der öffentlichen Schulen sind im Amtlichen Schulblatt des Kantons Bern zu publizieren.

Prüfungsfächer

- Art. 13 ¹Die Aufnahmeprüfung umfasst für alle Berufsmaturitätslehrgänge die Fächer
- a Deutsch (bei Kandidatinnen und Kandidaten französischer Muttersprache: Französisch),
- b Französisch oder Italienisch (bei Kandidatinnen und Kandidaten französischer Muttersprache: Deutsch oder Italienisch),
- c Mathematik.
- ² Die aufnehmende Schule kann eine Prüfung in einem weiteren Fach durchführen. Zur ergänzenden Abklärung kann sie in Einzelfällen eine mündliche Prüfung anordnen.

Notengewichtung

- Art. 14 ¹Die Prüfungsnoten in den einzelnen Fächern können je nach Berufsmaturitätstyp bis dreifach gewichtet werden.
- ² Das Amt für Berufsbildung erlässt Weisungen.

Bestehen der Aufnahmeprüfung **Art. 15** Das Bestehen der Aufnahmeprüfung richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen.

Prüfungsentscheid

- Art. 16 ¹Die Schulleitung eröffnet den Kandidatinnen und Kandidaten bzw. ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern den Prüfungsentscheid schriftlich.
- ² Der Prüfungsentscheid enthält die in den einzelnen Fächern erzielten Noten sowie eine Rechtsmittelbelehrung.

Prüfungswiederholung Art. 17 Die Aufnahmeprüfung kann einmal, frühestens ein Jahr nach der ersten Prüfung, wiederholt werden.

Ausserordentliche Aufnahmen Art. 18 ¹ Als ausserordentliche Aufnahmen gelten:

- a Aufnahme ohne Prüfung,
- b Aufnahme in ein höheres Semester,
- Aufnahme von Inhaberinnen und Inhabern ausländischer Zeugnisse.
- d Übertritte aus anderen Schulen.
- ² Ohne Prüfung wird in eine BMS 1 aufgenommen, wer die Bedingungen für die Aufnahme in eine öffentliche höhere Mittelschule oder eine andere Berufsmittelschule erfüllt.
- ³ Gelernte Berufsleute können aufgrund einer besonderen Eignungsabklärung von der Aufnahmeprüfung in die BMS 2 ganz oder teilweise dispensiert werden. Die Schulleitung entscheidet.
- Wer in ein höheres Semester der vorbereitenden Schule eintreten will, hat den Nachweis zu erbringen, dass sein Wissensstand der entsprechenden Stufe entspricht. Es kann eine Prüfung durchgeführt werden.
- ⁵ Kandidatinnen und Kandidaten mit ausländischer Vorbildung können im Einvernehmen mit dem Amt für Berufsbildung mit oder ohne Prüfung aufgenommen werden.
- ⁶ Promovierte Schülerinnen und Schüler von höheren Mittelschulen können prüfungsfrei in das vergleichbare Semester der vorbereitenden Schule aufgenommen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verkürzung der Berufslehre bleiben vorbehalten.

3. Promotionen

Semesterzeugnis

Art. 19 ¹Am Ende jedes Semesters erhalten die Auszubildenden ein Zeugnis, welches die Beurteilung der Leistungen in allen besuchten Fächern sowie den Promotionsentscheid mit Rechtsmittelbelehrung enthält.

² Der Durchschnitt aus allen Fachnoten des Zeugnisses wird auf eine Dezimale gerundet.

³ Die unterrichtenden Lehrkräfte bilden die Promotionskonferenz. Diese stellt der Schulleitung Antrag über die Promotion der Auszubildenden in das folgende Semester. Die Schulleitung entscheidet.

Promotion, Ausschluss

5

- **Art.20** ¹Promotion und Ausschluss richten sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften.
- Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Absenzen- und Disziplinarwesen der Schulen.
- ³ Die Schulen treffen geeignete Massnahmen für Auszubildende, welche nach Ausschluss aus der Berufsmittelschule die Ausbildung im Rahmen des ordentlichen Pflichtunterrichts fortsetzen.

III. Berufsmaturitätsprüfung

1. Kantonale Berufsmaturitätskommission

Ernennung

- **Art. 21** ¹Der Regierungsrat ernennt auf Antrag der Erziehungsdirektion die Mitglieder der kantonalen Berufsmaturitätskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren. Er bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.
- ² Die Kommission wählt aus ihrer Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Zusammensetzung

- Art.22 ¹Die Kommission besteht aus maximal siebzehn Mitgliedern.
- ² In der Kommission sind die folgenden Institutionen und Organisationen vertreten:
- a Fachhochschulen,
- b Dachverbände der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen,
- c gewerblich-industrielle und kaufmännische Berufsschulen,
- d private vorbereitende Schulen,
- e Universität Bern,
- f Gymnasien,
- g kantonale Maturitätskommission.
- ³ Das Amt für Berufsbildung nimmt mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.

Sekretariat

Art.23 Das Amt für Berufsbildung führt das Sekretariat.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 24 ¹Die Berufsmaturitätskommission leitet und koordiniert die Berufsmaturitätsprüfungen an den öffentlichen und privaten Schu-

len. Sie kann für die Wahrnehmung einzelner Teilaufgaben Ausschüsse einsetzen.

- ² Die Berufsmaturitätskommission überprüft in Zusammenarbeit mit dem Berufsschulinspektorat laufend das Anforderungsniveau und die Qualität des Unterrichts an den vorbereitenden Schulen. Die Kommissionsmitglieder haben Zutritt zum Unterricht in allen Berufsmaturitätsfächern.
- ³ Die Erziehungsdirektion unterbreitet der Berufsmaturitätskommission als beratendem Organ alle wichtigen Fragen im Zusammenhang mit dem Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Berufsmaturität zur Stellungnahme.

Expertengruppen

- **Art.25** ¹Die Berufsmaturitätskommission ernennt für die einzelnen Prüfungsfächer Expertengruppen, die je von einer Hauptexpertin oder einem Hauptexperten geleitet werden.
- ² Die Hauptexpertinnen und -experten versammeln die Expertengruppen nach Bedarf zur Koordinierung des Prüfungsverfahrens. Sie können der Kommission nach Anhören der vorbereitenden Schulen bzw. der Fachlehrkräfte beantragen, Richtlinien für die Prüfungen im betreffenden Fach zu erlassen. Die Berufsmaturitätskommission erlässt Weisungen über die Aufgaben der Expertengruppen.
- ³ Hauptexpertinnen und -experten sind in der Regel aus den Kreisen der Fachhochschulen oder der Universität zu bestimmen. Expertinnen und Experten können auch aus dem Lehrkörper der vorbereitenden Schulen ernannt werden.

Entschädigung

- **Art. 26** ¹Die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Berufsmaturitätskommission sowie der Expertinnen und Experten wird von der Erziehungsdirektion in Verbindung mit der Finanzdirektion festgesetzt.
- ² Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder und der Mitglieder von Expertengruppen, die nicht vom Kanton besoldet werden, richtet sich nach der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

2. Prüfungen

Zulassung, Anmeldung

- Art.27 ¹Zur Berufsmaturitätsprüfung wird zugelassen, wer die beiden letzten Semester einer BMS 1 oder einen Ausbildungsgang gemäss Artikel 3 bis 5 besucht hat.
- ² Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Berufsmaturitätskommission.
- ³ Die Schulleitung führt das Anmeldeverfahren durch.

Organisation

Art.28 ¹Die Berufsmaturitätskommission kann für die Durchführung der Prüfungen Weisungen erlassen. Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission kann nach Anhören der Schulen die nötigen Anordnungen für den geordneten Verlauf der Prüfungen treffen.

² Für die ordnungsgemässe Abwicklung der Prüfungen an den einzelnen Schulen tragen die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Expertengruppen die Verantwortung.

Prüfungsfächer

- **Art.29** ¹Der Prüfungsstoff wird durch die Rahmenlehrpläne des Bundes und die Lehrpläne der Berufsmittelschule bestimmt.
- ² Die Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben obliegt den prüfenden Lehrkräften in Zusammenarbeit mit den Expertengruppen.
- ³ Der Umfang der Berufsmaturitätsprüfung richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen. Die Berufsmaturitätskommission legt fest:
- a die Prüfungsfächer,
- b die Prüfungsart und die Prüfungsdauer pro Fach,
- c die Fächer, in denen anstelle einer Prüfung die Erfahrungsnoten herangezogen werden.

Schriftliche Prüfungen Art. 30 Die schriftlichen Prüfungen dauern mindestens 120, höchstens aber 240 Minuten pro Fach.

Mündliche Prüfungen

- **Art. 31** ¹Die mündlichen Prüfungen dauern für jede Kandidatin und jeden Kandidaten je 15 Minuten pro Fach.
- Wenn die Prüfenden es als zweckmässig erachten, können sich die Kandidatinnen und Kandidaten unmittelbar vor der mündlichen Prüfung auf die gestellte Aufgabe vorbereiten.
- 3 Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen.

Benotung

Art. 32 Die Leistungen in jedem Prüfungsfach werden mit einer Note bewertet. Zehntelsnoten sind zulässig.

Erfahrungs- und Fachnoten

- Art.33 ¹Als Erfahrungsnote in einem Fach gilt das arithmetische Mittel der Zeugnisnoten der beiden letzten Semester, in denen das Fach unterrichtet wurde.
- ² Die Erfahrungsnote gilt als Fachnote in den Fächern, in denen keine Prüfung erfolgt.
- Wird in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, gilt die erzielte Note als Prüfungsnote.

Wird in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, gilt der Durchschnitt der beiden Noten als Prüfungsnote.

- Das arithmetische Mittel aus Prüfungsnote und Erfahrungsnote gilt als Fachnote im geprüften Berufsmaturitätsfach.
- ⁶ Die Ergebnisse internationaler Sprachdiplomprüfungen können mit dem Einverständnis der betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten zur Ermittlung der betreffenden Fachnoten herangezogen werden. Die Berufsmaturitätskommission erlässt dazu besondere Weisungen.

Gesamtnote

Art. 34 Die Gesamtnote der Berufsmaturitätsprüfung ist der Durchschnitt aus allen Fachnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Notenkonferenz

- **Art. 35** ¹Im Anschluss an die Prüfungen findet pro Schule eine Notenkonferenz mit den prüfenden Lehrkräften sowie den Expertinnen und Experten statt. Eine Vertretung der Berufsmaturitätskommission sowie die Hauptexpertinnen und Hauptexperten werden dazu eingeladen.
- ² An der Notenkonferenz werden die Fachnoten in den einzelnen Fächern sowie die Gesamtnote der Berufsmaturitätsprüfung pro Kandidatin oder Kandidat ermittelt.

Bestehen der Prüfung Art.36 Das Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung richtet sich nach dem Bundesrecht.

Eröffnung des Prüfungsergebnisses

- **Art.37** ¹Die ermittelten Fachnoten sowie die Gesamtnote werden den Kandidatinnen und Kandidaten durch die Schulleitung im Namen der Berufsmaturitätskommission mit einem Notenausweis schriftlich eröffnet.
- ² Der Notenausweis enthält den Vermerk über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Berufsmaturitätsprüfung sowie eine Rechtsmittelbelehrung.

Berufsmaturitätszeugnis **Art.38** Den Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, wird das Berufsmaturitätszeugnis ausgestellt, sofern sie auch die für das Bestehen der Lehrabschlussprüfung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder bereits im Besitz eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses bzw. eines gleichwertigen Ausweises sind.

Nichtbestandene Prüfung Art.39 ¹Die Berufsmaturitätsprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Sie findet in der Regel frühestens nach einem Jahr an der gleichen Schule statt wie die erste Prüfung. Über Ausnahmen ent-

scheidet die Präsidentin oder der Präsident der Berufsmaturitätskommission auf Gesuch hin.

- ² Bei der zweiten Prüfung entfallen diejenigen Fächer, in denen bei der ersten Prüfung mindestens die Fachnote 5 erreicht wurde.
- ³ Absolventinnen und Absolventen der BMS 1, die ins letzte Semester promoviert worden sind, werden in jedem Fall im Rahmen der Lehrabschlussprüfung vom Prüfungsfach Allgemeinbildung dispensiert. Nichtpromovierten Kandidatinnen und Kandidaten ist eine Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Einzelfall zu ermöglichen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für alle Prüfungen

Zutritt

Art. 40 Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben nur die zuständigen Aufsichts- und Prüfungsbehörden.

Schweige- und Ausstandspflicht

- **Art.41** ¹Alle Prüfungsorgane unterstehen dem Amtsgeheimnis.
- ² Sie dürfen nicht an der Prüfung von Kandidatinnen und Kandidaten teilnehmen, gegenüber denen sie befangen sind.

Prüfungsplan, Hilfsmittel

- **Art. 42** ¹Prüfungskandidatinnen und -kandidaten erhalten rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Schule einen Prüfungsplan zusammen mit allen für sie wesentlichen Bestimmungen.
- ² Die an der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden den Kandidatinnen und Kandidaten mit dem Prüfungsplan schriftlich bekanntgegeben.

Fernbleiben, Rücktritt

- **Art. 43** ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen zwingenden Gründen nicht zur Prüfung antreten können, haben dies unverzüglich der Prüfungsleitung zu melden. Bei gesundheitlichen Gründen ist die Prüfungsunfähigkeit durch Arztzeugnis zu belegen.
- ² Kandidatinnen und Kandidaten, die unentschuldigt oder ohne zwingenden Grund fernbleiben oder während der Prüfung zurücktreten, haben die Prüfung nicht bestanden.
- Die Prüfungsleitung (bei Aufnahmeprüfungen) bzw. die Präsidentin oder der Präsident der Berufsmaturitätskommission (bei Berufsmaturitätsprüfungen) entscheidet über das Vorliegen zwingender Gründe sowie über den Zeitpunkt von Nachprüfungen.

Unregelmässigkeiten Art. 44 ¹Unregelmässigkeiten im Ablauf der Prüfung oder Ungebührlichkeiten bzw. Unredlichkeiten einer Kandidatin oder eines Kandidaten, insbesondere die Benützung, Bereitstellung oder Vermittlung unerlaubter Hilfen, sind der Prüfungsleitung bzw. der Präsiden-

tin oder dem Präsidenten der Berufsmaturitätskommission unverzüglich zu melden.

- ² Die Prüfungsleitung bzw. die Präsidentin oder der Präsident der Berufsmaturitätskommission kann gegenüber der fehlbaren Person die geeigneten Massnahmen verfügen, insbesondere:
- a die Prüfung einstellen,
- b die ganze oder teilweise Wiederholung der Prüfung anordnen,
- c die gesamte Prüfung als nicht bestanden erklären.

Einsichtnahme, Aufbewahrung

- Art. 45 ¹Die Kandidatinnen und Kandidaten bzw. ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht, nach der Eröffnung des Prüfungsergebnisses persönlich Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen zu nehmen.
- ² Das Amt für Berufsbildung erlässt Weisungen über die Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten und -unterlagen.

V. Rechtspflege

- **Art. 46** ¹Gegen Verfügungen, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet bei der Erziehungsdirektion Beschwerde erhoben werden.
- ² Die Rüge der Unangemessenheit ist bei Beschwerden gegen Prüfungsergebnisse nicht zulässig.
- ³ Für das Verfahren und den weiteren Beschwerdeweg gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Schulgelder

Art. 47 Inhaberinnen und Inhaber des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit Wohnsitz im Kanton Bern, welche die Lehrabschlussprüfung in den Jahren 1993 bis und mit 1996 bestanden haben, können die BMS 2 an einer öffentlichen Schule unentgeltlich besuchen, sofern sie damit spätestens im Jahr 1997 beginnen.

Inkrafttreten

Art.48 Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1996 in Kraft.

Bern, 27. März 1996

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Schaer

Der Staatsschreiber: Nuspliger

430.210.61

27. März 1996

Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den deutschsprachigen Seminaren (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Erziehungsdirektion, beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 22. Dezember 1993 über das Aufnahmeverfahren an den deutschsprachigen Seminaren wird wie folgt geändert:

Eintritt

Art. 13 ¹Unverändert.

^{2 und 3} Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

Bern, 27. März 1996

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Schaer

Der Staatsschreiber: Nuspliger

27. Juni 1995

Kulturförderungsgesetz (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975 wird wie folgt geändert:

Titel: Kulturförderungsgesetz (KFG)

Ingress:

in Ausführung von Artikel 48 der Kantonsverfassung,

2. Aufgaben des Kantons a Kantonale Kulturförderung* Art.2 «Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

b Kantonale Kulturförderung* Art.3 «Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

c Bereiche der kantonalen Kulturförderung und Kulturpflege* Art.4 «Staates» wird ersetzt durch «Kantons».

II: Besondere Aufgaben der Kulturförderung

- 1. Musikschulen, Konservatorien und musikalische Spezialschulen a Grundsatz, Anerkennung
- **Art. 5** ¹Anerkannte allgemeine Musikschulen, Konservatorien und musikalische Spezialschulen bilden Teile des regionalen und kantonalen Bildungsangebotes. Kanton und Gemeinden beteiligen sich an ihrer Finanzierung.
- ² Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung. Der Grosse Rat legt die Voraussetzungen dafür durch Dekret fest.

b Allgemeine Musikschulen

Art.5a (neu) ¹Die Mitfinanzierung der anerkannten allgemeinen Musikschulen ist grundsätzlich Sache der Gemeinden. Der Kanton richtet Beiträge von 20 Prozent der anrechenbaren Kosten aus, die nach den Grundsätzen der Finanzausgleichsgesetzgebung festzulegen sind.

BAG 96-31

² Die Gemeinden regeln im Rahmen der Anerkennungsvoraussetzungen die Grundsätze für den Betrieb der Musikschulen.

c Konservatorien und musikalische Spezialschulen

- **Art. 5 b** (neu) ¹Die Mitfinanzierung der anerkannten Konservatorien und musikalischen Spezialschulen ist grundsätzlich Sache des Kantons. Die Sitzgemeinden leisten Beiträge an die durch Eigeneinnahmen nicht gedeckten Kosten. Diese Beiträge dürfen bei Konservatorien 20 Prozent und bei musikalischen Spezialschulen 25 Prozent nicht übersteigen.
- ² Der Regierungsrat regelt im Rahmen der Anerkennungsvoraussetzungen die Grundsätze für den Betrieb der Konservatorien und musikalischen Spezialschulen.

d Ausführungsbestimmungen

- **Art.5c** (neu) ¹Der Grosse Rat regelt die weiteren Einzelheiten durch Dekret. Er kann die Regelung von Teilbereichen dem Regierungsrat übertragen.
- ² Die sich aus dem Dekret ergebenden Beiträge der Gemeinden gelten als gebundene Ausgaben. Die Beiträge des Kantons werden abschliessend durch den Regierungsrat bewilligt.
- 2. Bestimmungen über Förderungsmassnahmen
- **Art.6** Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung allgemeine Bestimmungen über Förderungsmassnahmen im Sinne dieses Gesetzes. Er kann die Regelung von Teilbereichen der Erziehungsdirektion übertragen.
- Art. 7 «Staat» wird ersetzt durch «Kanton».
- Art.8 «Staat» wird ersetzt durch «Kanton».
- 5. Künstlerische Ausschmückung kantonaler Gebäude*
- Art.9 «staatlichen» wird ersetzt durch «kantonalen».

III: Aufgehoben.

Art. 10 Aufgehoben.

1. Leistungen des Kantons

- Art. 11 1 «Staat» wird ersetzt durch «Kanton».
- ² Unverändert.
- ³ Auf die Ausrichtung von Staatsbeiträgen besteht mit Ausnahme der Beiträge gemäss den Artikeln 5a, 5b, 5c, 13e und 13f kein Rechtsanspruch.
- ⁴ In der Regel leistet der Kanton nicht mehr als die Hälfte der Beiträge, die für die Finanzierung einer Institution oder eines Einzelprojek-

tes notwendig sind. Zugesicherte Beiträge können nicht gestützt auf die Staatsbeitragsgesetzgebung gekürzt werden.

2. Voraussetzungen

- **Art. 12** ¹Der Kanton macht seine Mitwirkung in der Regel von angemessenen Beiträgen der Gemeinden, anderer Förderinstanzen und privater Gönner, von angemessenen Eigenleistungen der Beitragsempfänger sowie von der Bedeutung einer kulturellen Unternehmung abhängig.
- ² Eine angemessene Beitragsleistung des Bundes ist anzustreben.

4. Spezialfinanzierung

- **Art. 13a** (neu) ¹Die Rechnungen der öffentlichen Einrichtungen zur Förderung des kulturellen Lebens (Art. 2 Abs. 2) werden als Spezialfinanzierungen gemäss den Bestimmungen der Finanzhaushaltgesetzgebung geführt.
- ² Die Zuwendungen aus der Laufenden Rechnung in die Spezialfinanzierungen richten sich nach den für diesen Zweck bewilligten Voranschlagskrediten.
- ³ Die Führung der Spezialfinanzierungen wird in den Ausführungsbestimmungen zu Artikel 2 Absatz 2 geregelt.

5. Finanzierung bedeutender Kulturinstitute a Grundsatz

- **Art. 13b** (neu) ¹Die Finanzierung bedeutender Kulturinstitute in Zentrumsgemeinden ist eine gemeinsame Aufgabe der jeweiligen Standortgemeinde, der beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden, des Kantons und in Einzelfällen anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften (Finanzierungsträger).
- ² Kulturinstitute und Finanzierungsträger bilden gemeinsam regionale Kulturkonferenzen.

b Bezeichnung der Kulturinstitute und Finanzierungsträger

- **Art. 13c** (neu) ¹Der Regierungsrat bezeichnet nach Anhörung der Betroffenen durch Verordnung
- a die Zentrumsgemeinden, für deren Kulturinstitute die Bestimmungen der Artikel 13b-13f anwendbar sind,
- b die bedeutenden Kulturinstitute,
- c die im Einzelfall für die Finanzierung eines Kulturinstituts verantwortlichen Finanzierungsträger,
- d die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden.
- ² Als bedeutend können kulturelle Institutionen bezeichnet werden, die den Voraussetzungen des Artikels 11 Absatz 2 entsprechen, zum kulturellen Grundangebot einer Region gehören und aufgrund ihrer Tätigkeit und Struktur auf eine längerfristige Planung und entsprechend zugesicherte Mittel angewiesen sind.
- ³ Als beitragspflichtig können Gemeinden bezeichnet werden, die aufgrund amtlicher Statistiken zu einer Agglomeration gehören oder

deren Bevölkerung die Leistungen eines Kulturinstituts in namhaftem Umfang beansprucht.

c Subventionsverträge

- **Art. 13 d** (neu) ¹Die bezeichneten Kulturinstitute schliessen mit den für ihre Finanzierung verantwortlichen Finanzierungsträgern innerhalb der regionalen Kulturkonferenz Subventionsverträge. Diese haben eine Geltungsdauer von mindestens vier Jahren und regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere
- a die Leistungsaufträge der Kulturinstitute,
- b die Vertretungsrechte der Finanzierungsträger in den Kulturinstituten,
- c den minimal vorgegebenen Eigenfinanzierungsgrad,
- d die Beiträge der einzelnen Finanzierungsträger,
- e die Kündigungsfristen und -modalitäten.
- ² Der Anteil der beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden beträgt mindestens 10 und höchstens 15 Prozent der Gesamtbeiträge aller Finanzierungsträger. Er dient ausschliesslich der Entlastung der Zentrumsgemeinden.
- ³ Die vereinbarten Beiträge sind Abgeltungen im Sinne der Gesetzgebung über die Staatsbeiträge.

d Zustandekommen, Genehmigung und Kündigung

- **Art. 13e** (neu) ¹Ein Subventionsvertrag gilt als zustande gekommen, wenn ihm die zuständigen Organe des Kulturinstituts, der Standortgemeinde, des Kantons, allenfalls weiterer öffentlichrechtlicher Körperschaften und wenigstens zwei Drittel der beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden, die mindestens drei Viertel der Bevölkerung repräsentieren, zugestimmt haben.
- ² Die Genehmigung des Vertrags und der damit verbundenen Beitragsleistung erfolgt für den Kanton abschliessend durch den Regierungsrat. Mit seiner Genehmigung wird der Vertrag für alle Beteiligten, insbesondere auch für alle beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden, verbindlich. Die im Vertrag festgelegten Beiträge der Finanzierungsträger gelten als gebundene Ausgaben.
- ³ Ein Subventionsvertrag kann durch alle Beteiligten gemäss den vertraglich vereinbarten Bestimmungen gekündigt werden. Die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden können den Vertrag nur kündigen, wenn dies wenigstens zwei Drittel der beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden, die wenigstens drei Viertel der Bevölkerung repräsentieren, verlangen.

e Genehmigung durch den Grossen Rat **Art. 13f** (neu) ¹Der Grosse Rat kann einen Subventionsvertrag genehmigen, wenn alle Finanzierungsträger ihm zugestimmt haben, jedoch weniger als die nach Artikel 13e Absatz 1 verlangte Zahl von beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden, mindestens aber die Hälfte der beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden, die wenigstens

zwei Drittel der Bevölkerung repräsentieren. Dabei darf der Finanzierungsanteil der beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden den in Artikel 13d Absatz 2 festgelegten Mindestansatz nicht überschreiten. Die Genehmigung hat die Wirkungen von Artikel 13e Absatz 2.

- ² Der Grosse Rat kann einen Subventionsvertrag auch für beitragspflichtige umliegende Gemeinden verbindlich erklären, die den Verhandlungen fernblieben oder den Vertrag nicht innerhalb der vereinbarten Frist ihrem zuständigen Organ zur Genehmigung unterbreiteten.
- ³ In diesen Fällen entscheidet der Grosse Rat abschliessend über die Beiträge des Kantons.
- 1. Dienststellen der Kantonsverwaltung*
- Art. 14 «Staate» wird ersetzt durch «Kanton».

1. Vollziehungsvorschriften a des Grossen

Rates

- Art. 16 Der Grosse Rat erlässt durch Dekret
- a unverändert,
- b Bestimmungen über Musikschulen, Konservatorien und musikalische Spezialschulen und die entsprechenden Kantons- und Gemeindebeiträge (Art. 5 bis 5 c),
- c aufgehoben.

b des Regierungsrates Art. 17 Soweit nicht Dekrete des Grossen Rates vorbehalten sind, erlässt der Regierungsrat die zum Vollzug dieses Gesetzes nötigen Vorschriften durch Verordnung.

Art. 18 Aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen. Die Inkraftsetzung kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 27. Juni 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Emmenegger* Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 29. November 1995

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Kulturförderungsgesetz (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: Nuspliger

RRB Nr. 1008 vom 17. April 1996: Inkraftsetzung auf den 1. Juni 1996

* Durch die Redaktionskommission am 8. September 1995 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.